
Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Walsleben

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Walsleben in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtung und kommunalen Vermögens beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Walsleben. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
2. Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen stehen in dem Dorfgemeinschaftshaus folgende Räume zur Verfügung:
 - Versammlungsraum,
 - Küche,
 - Sanitärräume,
 - Flurbereiche.
3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für die kommunalen Objekte und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2

Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung, siehe Anlage 1.
2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Walsleben, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. deren Beauftragten.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

- Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

§ 3 Gebührenberechnung

Die Nutzungsgebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Walsleben benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarife

- Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

| Objekt | Walsleben, Dorfstraße 47 Gebühr in € |
|--|---|
| Nutzung pro Tag * | 60,00 |
| ½ tägliche Nutzung (z. B. Trauerfeierlichkeit) | 30,00 |
| Versammlungen, Schulungen, usw. (ortsansässige Vereine und Interessengruppen) | 0 |

- inkl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung
- Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

§ 6 Benutzungszeiten

Jede Nutzung bis zu 5 Stunden inklusive Vor- und Nachbereitung zum Halbtagesatz und jede Nutzung darüber hinaus zum Ganztagesatz. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 7 Pflichten des Nutzers

- Das Dorfgemeinschaftshaus ist vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.
4. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem ehrenamtliche Bürgermeister oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Anlage 1

Nutzungsvereinbarung

Walsleben, Dorfstraße 47

1. Eigentümer:

Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister.

2. Bestätigung der Nutzung:

Am _____, dem _____ wird an Herrn/ Frau/ Familie * _____
(Wochentag) (Datum) (Name, Vorname und Anschrift)

das Dorfgemeinschaftshaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Zweck der Veranstaltung: _____

3. Gegenstand:

Dorfgemeinschaftshaus Walsleben, zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- Räume gesamt ca. 93 m², Küche, WC und Flur.

4. Außenbereiche:

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

5. Nutzungsentgelte:

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Walsleben vom 14. Dezember 2022:

ganztägig 60 €, halbtags 30 €.

6. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel ist bei _____ in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

7. Ordnung und Sauberkeit:

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben.

Im gesamten Objekt ist Rauchverbot!

Die Gemeinde Walsleben macht darauf aufmerksam, dass sich in den Gebäuden keine Verbandskästen für Erste-Hilfe-Maßnahmen befinden.

Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 16.02.2012 anerkannt.

Datum

Nutzer

Gemeinde Walsleben

